



# Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Welche Rahmenbedingungen gibt es nun?

Holger Kolb

11. September 2019

Neue Gesetze bekommt das Land und was wird das ändern?

Friedrich Ebert Stiftung, Berlin

# Gliederung



I. Angleichung der Rechtsposition von beruflich und akademisch qualifizierten Fachkräften



II. Ausbau der Möglichkeiten des „Selbermachens“ von Fachkräften



III. Symbolische und kommunikative Aspekte des FKEG

# Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Eine Analysematrix

	Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals			
		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7	8	9
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5	6
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

# Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Der Status Quo ante

	Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals			
		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
<b>Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt</b>	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7 § 26 Abs. 1 und 2 BeschV	8 Mangelberufe (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)	9 Blaue Karte (EU) (§ 19a AufenthG) ohne Gehaltsvorgabe (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV) Hochqualifizierte / Forschende (§ 19, § 20 AufenthG)
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5	6 Suchoptionen (§ 16 Abs. 4, § 18c, § 20 Abs. 7 AufenthG)
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

# I.: Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Verbesserungen v.a. für beruflich qualifizierte Fachkräfte

		Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals		
		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7 § 26 Abs. 1 und 2 BeschV	8 Beruflich qualifizierte Fachkräfte (§ 18a AufenthG)	9 Blaue Karte (EU) (§ 18b Abs. 2 AufenthG) ohne Gehaltsvorgabe (§ 18b AufenthG) Hochqualifizierte / Forschende (§ 18d und e AufenthG)
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5 Suchoptionen (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	6 Suchoptionen (§ 20 Abs. 2 AufenthG)
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

## II.: „Fachkräfte selbst gemacht“: Verbesserungen der Einreise zur Nachqualifikation und Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

- **§ 16d AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)**
- Ausweitung der bereits bestehenden Möglichkeiten des § 17a.
- Zeitliche Entkopplung von Nachweispflicht und Einreisezeitpunkt bei nicht-reglementierten Berufen in § 16d III.
- § 16d IV: Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen
  
- **Einführung einer Option zur Einwanderung zur Suche eines Ausbildungsplatzes ( § 17 I AufenthG)**
- Für Personen unter 25, mit guten deutschen Sprachkenntnissen und Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung.

### III.: Symbolische Wirkungen: FEG und Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

- **FachkräfteEINWANDERUNGsgesetz**
- **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnis der Erwerbstätigkeit von Ausländern**
  - Vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen  
für Integration und Migration



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)



[kolb@svr-migration.de](mailto:kolb@svr-migration.de)



[@svr\\_migration](https://twitter.com/svr_migration)

Eine Initiative von: Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Das SVR-Jahresgutachten 2020 wird gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.